

14.12.2015

Kleine Anfrage 4137

des Abgeordneten André Kuper CDU

Ungleiche Flüchtlingsverteilung in NRW: Warum wird im Land so ungleich verteilt und Städten, wie zum Beispiel Duisburg, nicht die gesetzlich vorgesehene Anzahl an Flüchtlingen zugewiesen?

Die sogenannte „Verteiler-Statistik“ der Bezirksregierung Arnsberg wurde am 8. Dezember veröffentlicht. Darin wird zum Zeitpunkt 01.10.2015 ausgeführt, welcher Kommune in welcher Höhe Flüchtlinge durch das Land zugewiesen wurden und ob die gesetzliche Aufnahmequote erfüllt wurde oder nicht. Dabei wird anhand der Gesamtzahl der zuzuweisenden Flüchtlingen und anhand des gesetzlichen Zuweisungsschlüssels unter Beachtung von anrechenbaren Kontingenten aufgrund von Notunterkünften, Zentralen Unterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen errechnet, wie hoch die tatsächliche Aufnahmequote der jeweiligen Städte und Gemeinden ist.

Anhand der Zahlen zeigen sich drastische Abweichungen nach oben und unten bei der tatsächlichen Zuweisung, im Gegensatz zur gesetzlichen Zuweisungsverpflichtung. Durch die Verteiler-Statistik wird eine ungleiche Flüchtlingsverteilung in NRW belegt. So erfüllten insbesondere die Städte und Gemeinden mit einer Landeseinrichtung, aber auch viele kleine und mittlere Kommunen ihre Verpflichtung weit über die gesetzliche Zuweisungsquote hinaus.

Dagegen gibt es aber auch eine Vielzahl von zumeist größeren Kommunen, die weit davon entfernt sind, die gesetzliche Quote zu erfüllen. Die Stadt Duisburg sticht dabei in besonderem Maße hervor: Duisburg hat nach der Vorlage der Bezirksregierung Arnsberg nur 59 % und damit nicht einmal zwei Drittel der gesetzlichen Quote an Flüchtlingen zugewiesen bekommen. 2.800 Flüchtlinge mehr hätten der Stadt Duisburg zugewiesen werden müssen, damit die gesetzliche Quote erfüllt wird. Ebenso verhält es sich für die Stadt Düsseldorf. Hier hätten der Stadt eigentlich 2.720 Flüchtlinge mehr zugewiesen werden müssen, damit die gesetzliche Aufnahmepflicht erfüllt wird. So aber wurde diese Pflicht nur zu 2/3 erfüllt.

Gleichzeitig erhalten aber alle Kommunen die finanziellen Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) nicht aufgrund der tatsächlichen Zuweisungszahlen, sondern pauschaliert aufgrund der gesetzlichen Zuweisungspflicht nach dem vorgesehenen Zuwei-

Datum des Originals: 11.12.2015/Ausgegeben: 18.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sungsschlüssel. Pro Flüchtling wird eine Pauschale von 7.578 Euro gezahlt. In der Quintessenz erhalten also Städte, die unterhalb der Aufnahmequote liegen, eine Kostenerstattung für Flüchtlinge, die gar nicht da sind, während andere Städte mit Übererfüllung auf hohen Kosten sitzen bleiben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was sind die Gründe dafür, dass die tatsächlichen Zuweisungen von Flüchtlingen an die Kommunen so stark vom gesetzlichen Zuweisungsschlüssel abweichen?
2. Was wird zukünftig bei der Flüchtlingszuweisung an die Städte und Gemeinden geändert, damit mehr Verteilungsgerechtigkeit erzielt wird?
3. Wie bewertet es die Landesregierung, dass - trotz nicht erfüllter Zuweisungsquote - Flüchtlingspauschalen von derzeit 7.579 Euro pro Flüchtling pro Jahr an Kommunen gezahlt werden für Flüchtlinge, die diesen Kommunen gar nicht zugewiesen wurden?
4. Wie bewertet die Landesregierung das Missverhältnis der realen Flüchtlingsaufnahmequote im Gegensatz zur gesetzlichen Aufgabenquote zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Städten und Gemeinden?
5. Wie sind die aktuellen Zahlen der Verteilerstatistik in Bezug auf die Erfüllungsquote der gesetzlichen Aufnahmepflicht?

André Kuper